

Sitzungsvorlage Nr.: 103/2020

23.10.2020

Öffentlich

Bearbeiter.: Rika Stengel

Aktenzeichen: 626.21

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		<i>R. Stengel</i>	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.10.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Erschließungsbeitragssatzung
 - Satzungsänderung**

Beschlussvorschlag:

**Der in der Anlage beigefügten Änderung
 der Satzung über die Erhebung von Er-
 schließungsbeiträgen wird zugestimmt.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Damit Erschließungsbeitragspflichten nach dem Kommunalabgabengesetz entstehen können, bedarf es einer insbesondere auf die §§ 2, 34 KAG gestützten Erschließungsbeitragsatzung.

Um die Satzung der aktuellen Rechtsprechung anzupassen, bedarf es redaktioneller Änderungen analog des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.

II. Änderungen

Mit kleineren punktuellen Änderungen wurde die Verteilungsregelung in der Erschließungsbeitragsatzung angeglichen, damit die Beitragspflichtigen in allen Beitragssatzungen weitestgehend die gleichen Regelungen vorfinden.

Zum einen wurde bei der Ermittlung der Vollgeschosszahl die bisherige Aufrundung durch eine Auf- und Abrundungsregel in den §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2 ersetzt.

Zum anderen ergab sich mit der Einführung der neuen Baugebietskategorie des „Urbanen Gebiets (MU)“ durch das Gesetz vom 4.5.2017 u.a. in den §§ 6a und 17 Abs. 1 BauNVO ein Anpassungsbedarf im § 2 der Satzung.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Durch die Satzungsänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für die Berechnungsgrundsätze.

Anlagen

- 1 Erschließungsbeitragsatzung mit Hinweisen zur Änderung
- 1 Satzungsänderung der Erschließungsbeitragsatzung
- 1 Endfassung der Erschließungsbeitragsatzung